



SANKT MARTIN am Wöllmißberg

Kundmachung

GZ: B-2024-1069-00020/0001
Datum: 09.09.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Katharina Seier / Bauamt
Tel: 03140/202 13
Mail: k.seier@st-martin-woellmissberg.gv.at

Gegenstand: Abbruch des bestehenden Dachstuhls, Carportdach und diverse Innenwände; Kernsanierung des bestehenden Wohnhauses; Errichtung eines Zubaus in Massivbauweise; Errichtung eines neuen Dachstuhls auf das bestehende Gebäude, sowie dem Zubau; Errichtung einer Terrasse, diverser Stützwände und einer Außentreppe samt Überdachung
Christian Wancura, 8580 Sankt Martin am Wöllmißberg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **17.06.2024**, eingelangt am **21.06.2024**, hat **Christian Wancura, 8580 Sankt Martin am Wöllmißberg**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Abbruch des bestehenden Dachstuhls, Carportdach und diverse Innenwände Kernsanierung des bestehenden Wohnhauses; Errichtung eines Zubaus in Massivbauweise; Errichtung eines neuen Dachstuhls auf das bestehende Gebäude, sowie dem Zubau; Errichtung einer Terrasse, diverser Stützwände und einer Außentreppe samt Überdachung** auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST .114 aus EZ 63358/00030 in KG St. Martin** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 26.09.2024, um ca. 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Sankt Martin am Wöllmißberg 28, 8580 Sankt Martin am Wöllmißberg** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Katharina Seier

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Martin am Wöllmißberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://st-martin-woellmißberg.gv.at/amtstafel/> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Ing. Johann Hansbauer

angeschlagen am: 09.09.2024

abgenommen am: 27.09.2024